

F 97 — 330

[C - 96/620]

6 JANVIER 1997. — Arrêté royal établissant la traduction officielle en langue allemande de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux et de dispositions légales modificatives de cette loi

ALBERT II, Roi des Belges,
A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 31 décembre 1983 de réformes institutionnelles pour la Communauté germanophone, notamment l'article 76, § 1^{er}, 1^o et § 3, remplacé par la loi du 18 juillet 1990;

Vu les projets de traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
- de l'article 31 de la loi du 22 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire,
- de la loi du 26 mars 1993 modifiant l'article 35 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,

- de la loi du 4 mai 1995 modifiant la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,

établis par le Service central de traduction allemande du Commissariat d'Arrondissement adjoint à Malmédy;

Sur la proposition de Notre Ministre de l'Intérieur,

Nous avons arrêté et arrêtons :

Article 1^{er}. Les textes figurant respectivement aux annexes 1 à 4 du présent arrêté constituent la traduction officielle en langue allemande :

- de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
- de l'article 31 de la loi du 22 août 1991 sur l'exercice de la médecine vétérinaire,
- de la loi du 26 mars 1993 modifiant l'article 35 de la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux,
- de la loi du 4 mai 1995 modifiant la loi du 14 août 1986 relative à la protection et au bien-être des animaux.

Art. 2. Notre Ministre de l'Intérieur est chargé de l'exécution du présent arrêté.

Donné à Bruxelles, le 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,
J. VANDE LANOTTE

N. 97 — 330

[C - 96/620]

6 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit tot vaststelling van de officiële Duitse vertaling van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren en van wettelijke bepalingen tot wijziging van die wet

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de wet van 31 december 1983 tot hervorming der instellingen voor de Duitstalige Gemeenschap, inzonderheid op artikel 76, § 1, 1^o en § 3, vervangen door de wet van 18 juli 1990;

Gelet op de ontwerpen van officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van artikel 31 van de wet van 22 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde,

- van de wet van 26 maart 1993 tot wijziging van artikel 35 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van de wet van 4 mei 1995 tot wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn van dieren,

opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling van het Adjunct-arrondissementscommissariaat in Malmédy;

Op de voordracht van Onze Minister van Binnenlandse Zaken,

Hebben Wij besloten en besluiten Wij :

Artikel 1. De bij dit besluit respectievelijk in bijlagen 1 tot 4 gevoegde teksten zijn de officiële Duitse vertaling :

- van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van artikel 31 van de wet van 22 augustus 1991 op de uitoefening van de diergeneeskunde,

- van de wet van 26 maart 1993 tot wijziging van artikel 35 van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn der dieren,

- van de wet van 4 mei 1995 tot wijziging van de wet van 14 augustus 1986 betreffende de bescherming en het welzijn van dieren.

Art. 2. Onze Minister van Binnenlandse Zaken is belast met de uitvoering van dit besluit.

Gegeven te Brussel, 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,
J. VANDE LANOTTE

Annexe 1 - Bijlage 1

MINISTERIUM DER LANDWIRTSCHAFT UND MINISTERIUM DER JUSTIZ

14. AUGUST 1986 - Gesetz über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

BALDUIN, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

KAPITEL I - Zweck - Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Niemand darf wissentlich Taten begehen, die nicht durch das vorliegende Gesetz vorgesehen sind und mit denen bezweckt wird, daß ein Tier unnötig umkommt oder ihm unnötig eine Verstümmelung, ein Schaden oder Schmerzen zugefügt werden.

Art. 2 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Gesetzes werden Tiere in fünf Kategorien eingeteilt: landwirtschaftliche Haustiere, Heimtiere, Wildtiere, Hobbytiere und Versuchstiere.

§ 2 - Im Sinne des vorliegenden Gesetzes sind:

1. landwirtschaftliche Haustiere: Tiere, die gewöhnlich als Nutz- oder Gebrauchstiere zur Erzeugung von Milch, Fleisch, Wolle, Fell, Eiern, Federn, Häuten oder Honig gehalten werden.

Folgende Tiere werden stets als landwirtschaftliche Haustiere betrachtet: Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine.

Folgende Tiere werden ebenfalls als landwirtschaftliche Haustiere betrachtet, insofern sie zu dem in Absatz 1 definierten Zweck gehalten werden: Kaninchen, Nerze, Chinchillas, Hühner, Truthühner, Wachteln, Perlhühner, Enten, Gänse, Fasane, Tauben, Bienen, Fische und Flußkrebse in Fischzuchten und Zucht-Weinbergschnecken,

Annexe 4 - Bijlage 4

MINISTERIUM DER JUSTIZ, MINISTERIUM DES MITTELSTANDS UND DER LANDWIRTSCHAFT
 UND MINISTERIUM DER VOLKSGESUNDHEIT UND DER UMWELT
 4. MAI 1995 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 14. August 1986
 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen, und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Artikel 2 des Gesetzes vom 14. August 1986 über den Schutz und das Wohlbefinden der Tiere wird aufgehoben.

Art. 2 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"1. Hundezuchtstätte: eine Einrichtung, in der Hündinnen für die Zucht gehalten werden, in der es jährlich mindestens drei Würfe gibt und in der nur Hunde vermarktet werden, die in dieser Einrichtung aufgezogen wurden."

2. Nummer 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"2. Katzenzuchtstätte: eine Einrichtung, in der weibliche Katzen für die Zucht gehalten werden, in der es jährlich mindestens drei Würfe gibt und in der nur Katzen vermarktet werden, die in dieser Einrichtung aufgezogen wurden."

3. In Nummer 3 wird "ausgesetzten oder verwahrlosten" ersetzt durch "ausgesetzten, verwahrlosten, beschlagnahmten oder eingezogenen".

4. Nummer 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9. zoologischer Garten: eine der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtung, in der lebende Tiere gehalten und zur Schau gestellt werden, einschließlich Tierparks, Safariparks, Delphinarien und spezialisierter Tiersammlungen, mit Ausnahme jedoch von Zirkussen, Wanderausstellungen und Tierhandelsunternehmen."

5. Die Nummern 10, 11 und 12 werden aufgehoben.

6. Nummer 15 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"15.1. Versuchstier: ein lebendes Wirbeltier, das bei Versuchen benutzt wird oder für diese Verwendung bestimmt ist, einschließlich frei lebender und/oder sich fortpflanzender Larvenformen, mit Ausnahme anderer fötaler oder embryonaler Formen,

15.2. Tierversuch: jede Verwendung eines Tiers zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken, wobei Schmerzen, Leiden, Unbehagen oder bleibende Schäden für dieses Tier entstehen können, einschließlich jedes Eingriffs mit dem Ziel oder der Möglichkeit, die Geburt eines Tieres unter diesen Bedingungen herbeizuführen, ausgenommen jedoch die am wenigsten schmerzhaften, in der heutigen Praxis zugelassenen Methoden zum Töten oder Kennzeichnen von Tieren (die sogenannten "humanen Methoden").

Ein Versuch beginnt mit der ersten Vorbereitung eines Tieres für diese Verwendung und endet, wenn keine weiteren Beobachtungen mehr erforderlich sind. Mit der Ausschaltung von Schmerzen, Leiden, Unbehagen oder bleibenden Schäden durch die wirksame Anwendung einer Allgemein- oder Lokalanästhesie oder die Anwendung anderer Methoden wird nicht erreicht, daß die Verwendung eines Tieres in diesem Fall nicht mehr in den Anwendungsbereich der vorliegenden Begriffsbestimmung fällt.

Die vorliegende Bestimmung findet keine Anwendung auf nicht experimentelle tierärztliche Behandlungen in landwirtschaftlichen Betrieben und Tierkliniken."

Art. 3 - In Kapitel II desselben Gesetzes wird ein Artikel 3bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 3bis - § 1 - Es ist verboten, Tiere zu halten, die nicht zu den Arten und Kategorien gehören, die auf einer vom König festgelegten Liste erwähnt sind. Diese Liste beeinträchtigt in keiner Weise die Rechtsvorschriften in bezug auf den Schutz bedrohter Tierarten.

§ 2 - In Abweichung von § 1 können Tiere anderer als der vom König bestimmten Arten und Kategorien gehalten werden:

1. in zoologischen Gärten,

2. in Laboratorien,

3. a) von Privatpersonen, insofern sie nachweisen können, daß die Tiere bereits vor Inkrafttreten des im vorliegenden Artikel gemeinten Erlasses gehalten wurden. Dieser Nachweis muß für die Nachkommenschaft dieser Tiere nicht erbracht werden, insofern diese sich bei dem ersten Eigentümer befindet.

b) von Privatpersonen, die aufgrund einer Stellungnahme des in Artikel 5 § 2 Absatz 2 erwähnten Fachausschusses vom Minister anerkannt worden sind, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört.

Der König bestimmt das Verfahren zur Anwendung von Buchstabe a) und b). Er kann außerdem Sonderbedingungen für die Haltung und Identifizierung der betreffenden Tiere festlegen.

4. von Tierärzten, insofern die ihnen von Dritten anvertrauten Tiere nur zeitweilig zum Zweck der tierärztlichen Pflege gehalten werden,

5. in Tierheimen, insofern es sich um eine zeitweilige Unterbringung von beschlagnahmten Tieren oder von ausgesetzten oder aufgegriffenen Tieren handelt, deren Besitzer nicht identifiziert werden konnte,

6. in Tierhandelsunternehmen, insofern die Tiere dort nur für kurze Zeit gehalten werden und insofern vorher eine schriftliche Vereinbarung mit den in den Nummern 1, 2, 3 Buchstabe b) und 7 erwähnten natürlichen und juristischen Personen getroffen wurde,

7. in Zirkussen oder Wanderausstellungen.

§ 3 - Unbeschadet der in § 2 vorgesehenen Abweichungen kann der König bestimmten in § 2 aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen die Haltung anderer als der von ihm bestimmten Tierarten und -kategorien verbieten."

Art. 4 - Artikel 5 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 1 - Unbeschadet der Rechtsvorschriften bezüglich gefährlicher, gesundheitsgefährdender und lästiger Betriebe bedarf die Betreibung von Hundezuchtstätten, Katzenzuchtstätten, Tierheimen, Tierpensionen, Tierhandelsunternehmen, Märkten und zoologischen Gärten einer Zulassung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, oder der vom König bestimmten Behörden."

2. In Paragraph 2 Absatz 2 werden die Wörter "Zoos, Tierparks und privaten Tiersammlungen" durch die Wörter "zoologischen Gärten" ersetzt.

3. Paragraph 2 wird durch einen dritten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann Befähigungsbedingungen für Personen festlegen, die in den in § 1 erwähnten Einrichtungen Tiere halten und pflegen."

4. Paragraph 3 wird durch einen zweiten Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Vor jeder Anerkennung führt der Veterinärdienst allein oder mit dem Beistand von Sachverständigen eine Untersuchung durch. Die Kosten im Zusammenhang mit der Anerkennung gehen, außer im Fall von Tierheimen, zu Lasten des Antragstellers. Der König legt die Höhe dieser Kosten fest."

5. Paragraph 4 wird aufgehoben.

Art. 5 - Artikel 6 desselben Gesetzes, dessen jetziger Text § 1 wird, wird durch einen § 2 und einen § 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Der König kann Maßnahmen zur Gewährleistung des Wohlbefindens der Tiere vorschreiben, die zur Unterhaltung der Besucher von Zirkussen, Wanderausstellungen, Jahrmärkten, Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen dienen. Der König kann außerdem Befähigungsbedingungen für Personen auferlegen, die die betreffenden Tiere halten oder pflegen.

§ 3 - Er kann die Regeln festlegen, nach denen die Veranstalter und deren Angestellte und die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, bestimmten Personen mit den von ihm bestimmten Bediensteten im Hinblick auf die Organisation der Kontrolle dieser Wettbewerbe zusammenarbeiten, insbesondere bezüglich der in § 2 erwähnten Maßnahmen und der Verabreichung der in Artikel 36 Nr. 2 erwähnten Substanzen."

Art. 6 - In Artikel 7 desselben Gesetzes werden die Wörter "bestimmte Kategorien von Heimtieren" durch die Wörter "Hunde und Katzen" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 8 desselben Gesetzes wird aufgehoben.

Art. 8 - Artikel 9 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In den §§ 1 und 2 werden die Wörter "einem Zoo oder einem Tierpark" durch die Wörter "oder einem zoologischen Garten" ersetzt.

2. In § 2 Absatz 1 werden die Wörter "darf nicht getötet werden; es" gestrichen.

3. Paragraph 2 letzter Absatz wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der Eigentümer eines streunenden, verlorengegangenen oder ausgesetzten Tieres ist zur Zahlung der Unterbringungs-, Versorgungs- und Betreuungskosten verpflichtet, ganz gleich ob er die Rückgabe des Tieres verlangt oder nicht. Die Kostenerstattung wird von dem in Artikel 9 § 1 Absatz 3 erwähnten Tierheim gefordert. Wenn die Gemeinde das Tier in die Obhut einer Person, eines zoologischen Gartens oder eines anderen, nicht in Artikel 9 § 1 Absatz 3 erwähnten Tierheims gibt, werden die Kosten für ihre Rechnung von der Gemeindeverwaltung zurückgefordert."

4. Paragraph 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 3 - Die in § 2 festgelegten Fristen müssen nicht eingehalten werden, wenn das Tier nach tierärztlichem Urteil getötet werden muß. In diesem Fall müssen die Angaben zur Identifizierung des Tieres und die Begründung der Euthanasie für seinen früheren Eigentümer zur Verfügung gehalten werden."

Art. 9 - Artikel 10 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 10 - Der König kann in bezug auf die Vermarktung von Tieren Bedingungen auferlegen, um diese Tiere zu schützen und ihr Wohlbefinden zu gewährleisten.

Diese Bedingungen dürfen nur das Alter der zum Kauf angebotenen Tiere, ihre Identifizierung, die Auskünfte an den Käufer, die Garantien für den Käufer und die diesbezüglichen Bescheinigungen, die Präventivbehandlung gegen Krankheiten, die Verpackung, die Aufmachung und die Ausstellung im Hinblick auf die Vermarktung betreffen."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 11bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 11bis - Es ist verboten, Werbung zu machen und Anzeigen aufzugeben mit dem Ziel, Tierarten zu vermarkten, die nicht in der in Anwendung von Artikel 3bis § 1 erstellten Liste aufgeführt sind.

Die Verbotsbestimmung in Absatz 1 betrifft ebenfalls Hunde und Katzen, außer wenn die Anzeigen in Fachzeitschriften aufgegeben werden oder die Werbung von Personen gemacht wird, die eine anerkannte Einrichtung im Sinne von Artikel 5 besitzen."

Art. 11 - Artikel 12 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 12 - Die Vermarktung von Hunden und Katzen ist auf öffentlicher Straße sowie auf Märkten, Messen, Schauen, Ausstellungen und bei gleichartigen Gelegenheiten und ebenso in der Wohnung des Käufers verboten, es sei denn, in diesem letzteren Fall geht die Initiative vom Käufer selbst aus.

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß die Verbotsbestimmung von Absatz 1 für weitere Tierarten und -kategorien gelten lassen. Er kann allerdings für Personen, die ein anerkanntes Tierhandelsunternehmen betreiben, dieses letztere Verbot für die Vermarktung auf Märkten aufheben."

Art. 12 - Artikel 13 § 1 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter "den Transport" gestrichen.
2. Folgende Nummern werden hinzugefügt:
 - "4. den Transport, einschließlich der Dauer, der Strecke und der Umstände,
 5. die laufend zu ergänzenden Unterlagen."

Art. 13 - Artikel 16 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Paragraph 1 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die Bestimmungen von Kapitel VI des vorliegenden Gesetzes, mit Ausnahme von Artikel 16 § 2 Absatz 2, finden jedoch keine Anwendung auf Schlachtungen, die durch einen religiösen Ritus vorgeschrieben sind."
2. Paragraph 2 Absatz 2 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der König kann bestimmen, daß bestimmte durch einen religiösen Ritus vorgeschriebene Schlachtungen in anerkannten Schlachthöfen oder in einer vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, nach Absprache mit dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Volksgesundheit gehört, anerkannten Einrichtung von Schlächtern durchgeführt werden, die dazu von Vertretern des Kultes ermächtigt worden sind."

Art. 14 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 17bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 17bis - § 1 - Es ist verboten, an einem Wirbeltier einen oder mehrere Eingriffe vorzunehmen, wobei ein beziehungsweise mehrere empfindliche Körperteile amputiert oder beschädigt werden.

§ 2 - Paragraph 1 gilt nicht für:

1. Eingriffe, die aus tierärztlicher Sicht notwendig sind,
2. Eingriffe, die aufgrund der Rechtsvorschriften über die Bekämpfung der Tierkrankheiten Pflicht sind,
3. Eingriffe, die im Hinblick auf die Nutzung eines Tieres oder die Einschränkung der Vermehrung einer Tierart durchgeführt werden. Der König legt die Liste dieser Eingriffe durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß fest und bestimmt die Fälle, in denen diese Eingriffe vorgenommen werden dürfen, sowie die dabei anzuwendenden Methoden."

Art. 15 - Artikel 19 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 19 - § 1 - Ab dem 1. Januar 2000 ist es verboten, mit Tieren, an denen ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, an Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben teilzunehmen.

§ 2 - Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu Ausstellungen, Begutachtungen und Wettbewerben zuzulassen.

§ 3 - Es ist verboten, ein Tier, an dem ein in Artikel 17bis verbotener Eingriff vorgenommen wurde, zu vermarkten.

§ 4 - Die Bestimmungen der voranstehenden Paragraphen kommen nicht zur Anwendung, wenn nachgewiesen werden kann, daß der Eingriff vor Inkrafttreten der in Artikel 17bis erwähnten Verbotsbestimmung vorgenommen wurde."

Art. 16 - Artikel 20 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 werden die Wörter "Artikel 3 Nr. 15" durch die Wörter "den in diesem Kapitel festgelegten Bedingungen" ersetzt.

2. Ein § 3 mit folgendem Wortlaut wird hinzugefügt:

"§ 3 - Der König kann von Ihm bestimmte Tierversuche verbieten."

Art. 17 - Artikel 21 desselben Gesetzes wird durch einen § 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 4 - Der König kann beschließen, daß Ethikkommissionen in Laboratorien geschaffen werden, in denen Versuche durchgeführt werden, die Leiden, Schmerzen oder Schäden zur Folge haben können. Er bestimmt ihre Zusammensetzung und Arbeitsweise.

Aufgabe der Ethikkommissionen ist:

1. die Bewertung der vorgesehenen und vorgenommenen Versuche,
2. die Aufstellung ethischer Kriterien in bezug auf Tierversuche,
3. die Abgabe von Stellungnahmen an Laboratoriumsdirektoren, Versuchsleiter und Mitarbeiter über die ethischen Aspekte von Tierversuchen,
4. die Abgabe von Stellungnahmen an die Kontrollbehörden über die ethischen Aspekte von Tierversuchen."

Art. 18 - Artikel 23 § 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Der König kann Regeln in bezug auf die Herkunft von Versuchstieren und Sonderbedingungen in bezug auf die Haltung von Versuchstieren der verschiedenen Kategorien festlegen. Er kann außerdem Regeln zur Bestimmung und zur Kontrolle der Herkunft der Tiere vorschreiben. Hunde und Katzen müssen jedoch in ein Register mit Vermerk ihrer Herkunft eingetragen werden."

Art. 19 - Artikel 24 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"3. Wenn sich ein Versuch als notwendig erweist, muß die dazu verwendete Tierart sorgfältig ausgewählt werden. Insofern verschiedene Versuchsmöglichkeiten bestehen, müssen die Versuche ausgewählt werden, bei denen die geringste Anzahl Tiere und die aus neurophysiologischer Sicht unempfindlichsten Tiere verwendet werden, durch die am wenigsten Schmerzen, Leiden, Unbehagen und bleibende Schäden verursacht werden und bei denen die größten Chancen bestehen, befriedigende Ergebnisse zu erzielen."

2. Nummer 4 wird durch einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wenn eine Anästhesie aus vorgenanntem Grund nicht durchführbar ist, müssen Analgetika oder andere geeignete Methoden angewandt werden, um sicherzustellen, daß Leiden, Schmerzen, Unbehagen oder Schäden begrenzt werden. Dem Tier dürfen auf keinen Fall intensive Schmerzen, intensives Unbehagen oder intensive Leiden zugemutet werden."

Art. 20 - Artikel 26 § 1 desselben Gesetzes wird durch einen 3. Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Der König kann zusätzliche Regeln in bezug auf die Ausbildung und Befähigung des Versuchsleiters festlegen."

Art. 21 - Artikel 29 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Art. 29 - Der König kann Regeln in bezug auf die Ausbildung und Befähigung des Personals festlegen, das mit der Ausführung von Tierversuchen und der Pflege von Versuchstieren betraut ist."

Art. 22 - Artikel 33 § 2 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"§ 2 - Der König kann Bedingungen in bezug auf die Ausbildung der Angestellten der anerkannten Vereinigungen festlegen."

Er kann die Modalitäten für die Zusammenarbeit der anerkannten Vereinigungen und ihrer Angestellten und der vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, auf Vorschlag des Rates für das Wohlbefinden der Tiere benannten Personen mit den von ihm benannten Bediensteten festlegen."

Art. 23 - Artikel 34 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten" ersetzt durch die Wörter ", den beamteten Tierärzten des Instituts für Veterinärexpertise, den zugelassenen Tierärzten oder anderen vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, benannten Bediensteten".

2. In Absatz 5 werden zwischen den Wörtern "freien Zutritt zu" und "allen Einrichtungen" die Wörter "allen Transportmitteln, allen Grundstücken," eingefügt.

Art. 24 - Artikel 35 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. Der niederländische Text von Nummer 3 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"een dier achterlaat met de bedoeling zich ervan te ontdoen,".

2. In Nummer 5 werden die Wörter "Artikel 19" durch die Wörter "Artikel 17bis" ersetzt.

Art. 25 - Artikel 36 desselben Gesetzes wird wie folgt abgeändert:

1. In Nummer 2 werden die Wörter "seine Leistungen künstlich und zeitweilig zu steigern" ersetzt durch die Wörter "seine Leistungen zu beeinflussen oder den Nachweis leistungssteigernder Produkte zu verhindern".

2. Nummer 7 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"7. Hunde als Last- oder Zugtiere benutzt, vorbehaltlich der Abweichungen, die der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, gemäß den vom König festgelegten Bedingungen gewähren kann,".

3. Nummer 9 wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"9. ein Tier zum Zweck der Dressur, einer Inszenierung, einer Werbung oder zu ähnlichen Zwecken benutzt, insofern offensichtlich ist, daß diese unpassende Verwendung zu vermeidbaren Schmerzen, Leiden oder Schäden führt,".

4. In Nummer 13 werden nach den Wörtern "per Nachnahme" die Wörter "auf dem Postweg" eingefügt.

5. In Nummer 14 werden die Wörter "Tiere entgegen Artikel 5 § 4 hält" gestrichen.

6. Eine Nummer 15 und eine Nummer 16 mit folgendem Wortlaut werden hinzugefügt:

"15. gefärbte Tiere hält oder vermarktet,

16. Tiere als Preis, Belohnung oder Geschenk bei Wettbewerben, Lotterien, Wetten oder gleichartigen Gelegenheiten anbietet oder verleiht, außer bei Abweichungen, die vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Landwirtschaft gehört, gewährt werden können.

Diese Abweichungen können nur anlässlich von Festen, Jahrmärkten, Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen mit gewerblichem oder gleichgestelltem Charakter gewährt werden."

Art. 26 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 36bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 36bis - Unbeschadet der Anwendung härterer im Strafgesetzbuch festgelegter Strafen wird mit einer Geldstrafe von 26 Franken bis zu 1 000 Franken bestraft, wer ein Pferderennen bis und/oder ein Training zur Vorbereitung auf ein derartiges Rennen organisiert oder daran teilnimmt, wenn das Rennen ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen stattfindet, deren Belag aus Asphalt, Beton, Pflastersteinen, Ziegelsteinen oder anderem harten Material besteht."

Art. 27 - In Artikel 39 § 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "können die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe verdoppelt werden" ersetzt durch die Wörter "werden die Gefängnisstrafe und die Geldstrafe verdoppelt".

Art. 28 - Artikel 42 § 1 Absatz 1 desselben Gesetzes wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

"Die in Artikel 34 des Gesetzes erwähnten Bediensteten können im Fall eines Verstoßes Tiere, Kadaver, Fleisch oder Gegenstände beschlagnahmen, die Gegenstand des Verstoßes sind, die zum Begehen des Verstoßes verwendet wurden oder die zum Begehen des Verstoßes bestimmt waren."

Art. 29 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 45bis mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 45bis - Die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes finden Anwendung im Fall von Verstößen gegen die Verordnungen der Europäischen Gemeinschaft, die im Königreich Gültigkeit besitzen und Angelegenheiten betreffen, die aufgrund des vorliegenden Gesetzes der Verordnungsbefugnis des Königs unterliegen."

Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlaß im Rahmen des vorliegenden Gesetzes alle notwendigen Maßnahmen zur Ausführung der Verpflichtungen treffen, die mit dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und den aufgrund dieses Vertrages ergangenen internationalen Akte einhergehen, wobei diese Maßnahmen die Aufhebung und die Abänderung von Gesetzesbestimmungen beinhalten können."

Art. 30 - In Artikel 46 desselben Gesetzes werden die Wörter "mit Ausnahme von Artikel 19, der an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft tritt" ersetzt durch die Wörter "mit Ausnahme der Artikel 3bis und 17bis, die an einem vom König zu bestimmenden Datum in Kraft treten".

Art. 31 - Das vorliegende Gesetz tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach dem Monat in Kraft, in dem es im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht worden ist, mit Ausnahme von Artikel 11, der am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Veröffentlichung in Kraft tritt.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, daß es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 4. Mai 1995

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Der Minister der Kleinen und Mittleren Betriebe und der Landwirtschaft

A. BOURGEOIS

Der Minister der Volksgesundheit und der Umwelt

J. SANTKIN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

M. WATHELET

Vu pour être annexé à Notre arrêté du 6 janvier 1997.

ALBERT

Par le Roi :

Le Ministre de l'Intérieur,

J. VANDE LANOTTE

Gezien om te worden gevoegd bij Ons besluit van 6 januari 1997.

ALBERT

Van Koningswege :

De Minister van Binnenlandse Zaken,

J. VANDE LANOTTE

MINISTÈRE DE L'EMPLOI ET DU TRAVAIL

F. 97 — 331

[C - 96/12852]

13 JANVIER 1997. — Arrêté royal relatif à l'occupation de travailleuses la nuit dans une entreprise relevant de la Commission paritaire pour l'import, l'export, le transit et le commerce extérieur et pour les bureaux maritimes et d'expédition (1)

ALBERT II, Roi des Belges,

A tous, présents et à venir, Salut.

Vu la loi du 16 mars 1971 sur le travail, notamment l'article 36, § 1^{er};

Vu l'avis de la Commission paritaire pour l'import, l'export, le transit et le commerce extérieur et pour les bureaux maritimes et d'expédition;

Vu les lois sur le Conseil d'Etat, coordonnées le 12 janvier 1973, notamment l'article 3, § 1^{er}, modifié par les lois des 4 juillet 1989 et 4 août 1996;

Vu l'urgence;

Considérant que, en raison des nécessités d'organisation du travail et d'égalité des chances entre hommes et femmes, l'entreprise concernée doit pouvoir d'urgence bénéficier de la possibilité d'occuper des travailleuses la nuit;

(1) Référence au *Moniteur belge* :

Loi du 16 mars 1971, *Moniteur belge* du 30 mars 1971.

MINISTERIE VAN TEWERKSTELLING EN ARBEID

N. 97 — 331

[C - 96/12852]

13 JANUARI 1997. — Koninklijk besluit betreffende het 's nachts tewerkstellen van werknemers in een onderneming die ressorteert onder het Paritair Comité voor import, export, doorvoer en buitenlandse handel en voor de maritieme en expeditiekantoren (1)

ALBERT II, Koning der Belgen,

Aan allen die nu zijn en hierna wezen zullen, Onze Groet.

Gelet op de arbeidswet van 16 maart 1971, inzonderheid op artikel 36, § 1;

Gelet op het advies van het Paritair Comité voor import, export doorvoer en buitenlandse handel en voor de maritieme en expeditiekantoren;

Gelet op de wetten op de Raad van State, gecoördineerd op 12 januari 1973, inzonderheid op artikel 3, § 1, gewijzigd bij de wetten van 4 juli 1989 en 4 augustus 1996;

Gelet op de dringende noodzakelijkheid;

Overwegende dat omwille van de vereisten inzake arbeidsorganisatie en omwille van de gelijke behandeling van mannen en vrouwen de betrokken onderneming onverwijld moet kunnen genieten van de mogelijkheid om werknemers 's nachts tewerk te stellen;

(1) Verwijzing naar het *Belgisch Staatsblad* :

Wet van 16 maart 1971, *Belgisch Staatsblad* van 30 maart 1971.